



An den Grossen Rat

19.5040.02

Petitionskommission

Basel, 2. April 2019

Kommissionsbeschluss vom 2. April 2019

Petition P 394 "Humanitärer Selbsteintritt der Schweiz für den afghanischen Jugendlichen A."

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat in seiner Sitzung vom 13. Februar 2019 die Petition betreffend „Humanitärer Selbsteintritt der Schweiz für den afghanischen Jugendlichen A.“ der Petitionskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen.

1 Wortlaut der Petition¹

Das Staatssekretariat für Migration verlangt vom Kanton Basel-Stadt, dass A. im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach Österreich ausgeschafft wird. Dort erwartet ihn die Kettenabschiebung nach Afghanistan. Die Petitionäre fordern den Kanton Basel-Stadt auf, sich dafür einzusetzen, dass der Bund auf das Asylgesuch von A. eintritt und die Wegweisung nach Österreich ausgesetzt wird.

A. ist ein jugendlicher Hazara aus Afghanistan. Er weiss nicht genau, wie alt er ist. Seine Geburt wurde nicht dokumentiert, noch besitzt er Identitätspapiere. Als einziges Dokument zu seinem Alter besitzt er ein iranisches Schulzeugnis. Danach ist er am 31.5.2001 geboren.

Als Kleinkind ist er mit seinen Eltern und Geschwister aus Afghanistan nach Iran geflüchtet und in der Stadt Mashad aufgewachsen. Die Familie lebt dort undokumentiert und illegal.

Im Jahre 2015 wurde A. beim Arbeiten erwischt und zusammen mit seinem Bruder von den iranischen Behörden vor die Wahl gestellt, nach Afghanistan ausgeschafft zu werden oder in Syrien für die iranische Armee zu kämpfen. Nach einer zweiwöchigen Ausbildung bekam er eine Bankkarte für den Sold. Im Einsatz in Syrien kam sein Bruder ums Leben. A. erlitt ein Kriegstrauma und bekam starke Medikamente. Davon wurde er abhängig. Er war in Österreich und ist in der Schweiz in medizinischer Behandlung.

¹ Petition P 394 „Humanitärer Selbsteintritt der Schweiz für den afghanischen Jugendlichen A.“, Geschäfts-Nr. 19.5040.01.

Er benutzte einen Heimaturlaub, um zu fliehen. Im November 2015 reichte er in Österreich ein Asylgesuch ein. Dieses wurde abgewiesen, und die Abschiebung nach Afghanistan angeordnet. Am 22. Juli 2018 reichte er in der Schweiz ein Asylgesuch ein. Auf dieses wurde vom SEM und vom Bundesverwaltungsgericht wegen österreichischer Zuständigkeit nicht eingetreten.

Weil A. sein Alter nicht beweisen kann, gilt er für die österreichischen und schweizerischen Asylbehörden als volljährig. Mitte Juni 2018 scheiterte ein Wiederaufnahmeverfahren in Österreich. Bei einer Rücküberstellung nach Österreich erwartete ihn die Abschiebung nach Afghanistan. Dort steht er vor dem Nichts und befürchtet die Rache der Taliban.

Die Schweiz kann nach Art. 17 Dublin III-VO aus humanitären Gründen ein Asylgesuch auch dann behandeln, wenn ein anderer Staat dafür zuständig ist. Der Kanton Basel-Stadt ist gemäss Art. 69 Abs. 3 AuG berechtigt, die Ausschaffung aufzuschieben, wenn besondere Umstände dies erfordern. Die Schweiz hat das UN-Protokoll zum Schutz von Kindersoldaten ratifiziert und sich verpflichtet, das Leben und die Entwicklung von Kindersoldaten umfassend zu schützen. Diese Verpflichtung gilt auch für den Kanton Basel-Stadt.

Die Petitionäre fordern vom Grossen Rat einen Beschluss

- *dass sich der Kanton Basel-Stadt dafür einsetzt, dass das SEM auf das Asylgesuch von A. eintritt;*
- *dass es im Interesse des Rates ist, dass das Migrationsamt Basel-Stadt die Abschiebung nach Österreich aussetzt.*

2 Abklärungen der Petitionskommission

2.1 Hearing vom 25. März 2019

Am Hearing der Petitionskommission nahmen der Anwalt, der Betroffene A., dessen Übersetzerin und eine Begleiterin teil. Als Vertreter der Verwaltung nahmen der Leiter Migrationsamt und der Abteilungsleiter Asyl- und Rückkehrförderung des Justiz- und Sicherheitsdepartements teil. Die Petentschaft stellte der Petitionskommission im Vorfeld der Anhörung weitere Informationen im Zusammenhang mit dem in der Schweiz und Österreich laufenden Asylverfahren zu.

2.1.1 Das Anliegen der Petentschaft

Der Anwalt vom A. strich zu Beginn der Anhörung heraus, dass A. im Jahr 2015 als Kindersoldat in Syrien kämpfte. Dieser Punkt, der zur Flucht von A. führte, wurde weder von der Asylbehörde in Österreich noch vom Staatssekretariat für Migration (SEM) in Zweifel gezogen.

Ausgangspunkt dieser Ereignisse bildet aber der Umstand, dass die Eltern von A. mit ihm und seinen zwei Geschwistern aus der Stadt Ghazni, Afghanistan, in den Iran flüchteten, als er noch ein Kleinkind war. Die Familie lebte in der Folge illegal in der iranischen Stadt Mashad; dort leben die Eltern und die ältere Schwester von A. auch heute noch. Im Jahr 2015 wurden A. und sein Bruder bei der illegalen Tätigkeit als Gipser und Plattenleger von den iranischen Behörden entdeckt. Die Behörden stellten ihn und seinen Bruder vor die Wahl; entweder werden sie nach Afghanistan ausgeschafft oder sie kämpfen als Kindersoldaten für die iranische Armee in Syrien. A. und sein Bruder wählten den Einsatz in Syrien. A. wurde bei seinem Einsatz als Kindersoldat schwer traumatisiert und sein Bruder kam ums Leben. Bei einem Heimaturlaub (im Iran) flüchtete A. und gelangte nach Österreich. Auf Rückfrage der Kommission erklären A. und die Übersetzerin, dass 2015 die Grenzen zwischen Iran und Österreich noch viel offener waren und noch nicht so restriktive Kontrollen wie heute stattfanden. A. reichte in Österreich am 20. November 2015 ein Asylgesuch ein. Nach einem negativen Asylentscheid und dem Abschiebeentscheid nach Afghanistan reiste A. aus Österreich aus und reichte am 22. Juli 2018 in der Schweiz ein Asylgesuch ein. Der Anwalt von A. betont, dass er sich nicht im Rahmen dieser Petition um einen humanitä-

ren Selbsteintritt bemühen würde, wenn A. in Österreich eine Chance auf Aufnahme hätte. Eine Berufskollegin in Österreich habe in der Zwischenzeit einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt. Dieses wurde jedoch vom österreichischen Bundesverwaltungsgericht am 27. September 2018 als unbegründet abgewiesen. Demnach würde A. in ein Land abgeschoben, in dem er niemanden kennt und nicht aufgewachsen ist.

Bei A. handle es sich aufgrund seines Kampfeinsatzes als Kindersoldat in Syrien um eine schwer kriegstraumatisierte Person. A. war deshalb bereits in Österreich in psychiatrischer Behandlung und ist es nun auch in der Schweiz. Die Begleiterin führte am Hearing aus, dass sie A. als freiwillige Helferin im August 2018 im Aufnahme- und Verfahrenszentrum Basel (EVZ) kennen gelernt habe und über seinen Zustand schockiert war. A. befand sich in einem sehr schlechten psychischen Zustand (Zeichen von Selbstverletzung, Suizidgedanken). Die Begleiterin konnte damals einen Arztbesuch veranlassen. In der Folge wurde A. sofort hospitalisiert. Unterdessen musste er aufgrund seiner psychischen Beschwerden bereits ein zweites Mal hospitalisiert werden. Der Anwalt von A. betont, dass A. schwer suizidgefährdet ist und ihm aus diesem Grund eine Rückführung nach Österreich auf keinen Fall zugemutet werden kann. Der psychischen Verfassung von A. müsse im Rahmen dieses Asylverfahren ein hohes Gewicht zumessen werden.

Auch die Frage des Alters von A. spielt in Bezug auf das Asylverfahren eine wichtige Rolle. In diesem Zusammenhang stellten sich der Petitionskommission im Rahmen des Hearings mehrere Fragen, zu welchen der Anwalt von A. folgendermassen Stellung bezog: Es handle sich bei A. ohne Zweifel um einen jungen Menschen, bei dem davon auszugehen sei, dass er noch minderjährig ist. Minderjährige dürfen gemäss Dublin-Verordnung mehrere Asylgesuche einreichen. Somit wäre es legitim, wenn A. in der Schweiz ein erneutes Asylgesuch stellen würde. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hielt in seinem Entscheid fest, dass A. in Österreich als volljährig registriert ist. Zudem habe A. im Rahmen seines Gesuchs in der Schweiz ungenügende und ungenaue Aussagen zu seinem Alter gemacht. Aufgrund der fehlenden Identitätsdokumente sei nicht bewiesen, dass es sich um einen Jugendlichen handelt, weshalb seine Minderjährigkeit als unglaublich eingestuft werden müsse. Die Beweislast der Nichtvolljährigkeit liegt somit bei A. Hingegen befindet sich A. aber in einem Beweisnotstand, weil er sein Alter eben gerade nicht beweisen kann. Nicht klar ist, warum A. in Österreich zuerst als Jugendlicher behandelt, dann aber als Volljähriger registriert wurde. Auf Frage der Kommission in Bezug auf einen möglichen Altersbeweis erklärte der Anwalt von A., dass es in Afghanistan kein funktionierendes Zivilstandswesen gebe. A. wurde in einem Gebiet geboren, in dem Krieg herrscht. Landessitte sei, dass sich die Eltern das Datum allenfalls im Koran notieren und das Kind vielleicht ein paar Jahre später registrieren lassen. Jedoch leben die Eltern heute im Iran, weswegen sie A. nicht nachträglich registrieren lassen können. A. verfüge jedoch über ein Zertifikat des Ausbildungszentrums Zaman, einer afghanischen Schule in Mashad, welches mit dem Geburtsdatum 31. Mai 2001 versehen ist. Der Anwalt stellte dieses Zeugnis den Behörden zur Verfügung. Das Bundesverwaltungsgericht hielt aber in seinem Urteil fest, dass es sich hierbei um ein nicht fälschungssicheres Dokument handle, dem zudem hinsichtlich der Frage der Identität des Inhabers nur ein reduzierter Beweiswert zukomme. Zur Altersbestimmung stützte sich das SEM auf eine Handknochenanalyse, die bei A. durchgeführt wurde. Gemäss dieser ist A. 19 Jahre alt oder älter. Der Anwalt von A. beantragte, dass neben der Handknochenanalyse zur Altersbestimmung auch ein Zahnstatus mit einem Orthopantomogramm und eine allgemeine klinische Untersuchung (IRM-Gutachten) durchgeführt werden soll, was vom SEM und vom Bundesverwaltungsgericht abgelehnt wurde. Gemäss dem Anwalt werde in der Fachliteratur darauf hingewiesen, dass die Handknochenanalyse „Greulich und Pyle“ eine wenig exakte Methode für die Altersbestimmung darstelle. Gemäss der Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrie müsse eine umfassende Abklärung von A. durch einen Entwicklungsspezialisten erfolgen, um auf diese Weise dessen Entwicklungsstand und psychokognitiven Status zu bestimmen. Letztlich gebe es aber keine wissenschaftlich anerkannte Methode, mit der sich das chronologische Alter eindeutig klären lässt.

Art. 17 Abs. 1 der Dublin-Verordnung (Dublin III-Verordnung) verschaffe jedem Staat des Dublin-Abkommens das Recht auf einen humanitären Selbsteintritt. Diese Ermessensklausel ermögliche es einem Mitgliedstaat, aus humanitären Gründen ein Gesuch zu bearbeiten, auch wenn er nicht von Beginn an für den entsprechenden Fall zuständig sei. Der Anwalt von A. erläutert, dass ein

Staat jederzeit von dieser Ermessensklausel Gebrauch nehmen könne, so lange ein Dublin-Verfahren läuft. Im Fall von A. laufe das Dublin-Verfahren noch und ende erst mit der Überstellung nach Österreich. Das Bundesverwaltungsgericht hielt in seinem Urteil fest, dass das SEM in Bezug auf einen humanitären Selbsteintritt über einen eigenen Ermessensspielraum verfügt. Weil der Kanton Basel-Stadt dafür zuständig ist, den Entscheid vom SEM umzusetzen, sollte der Kanton Basel-Stadt beim Bund intervenieren und vom SEM einen humanitären Selbsteintritt verlangen.

In Bezug auf eine allfällige Ausweisung nach Afghanistan habe die Schweiz eine andere Praxis als Österreich. Gemäss der Schweizer Wegweisungspraxis würde die Situation in Afghanistan für A. voraussichtlich als existenzbedrohend beurteilt. Nur Personen, die in Kabul oder in Herat über ein festes Beziehungsnetz, eine Wohnung und eine Arbeitsstelle verfügen, werden von der Schweiz nach Afghanistan weggewiesen. Der Aufenthalt in Kabul sei ansonsten für einen jungen Mann sehr gefährlich. A. würde deshalb in der Schweiz mit grosser Wahrscheinlichkeit eine Aufenthaltsbewilligung F (vorläufige Aufnahme) erhalten.

2.1.2 Argumente der Vertreter des Justiz- und Sicherheitsdepartements

Der Abteilungsleiter Asyl- und Rückkehrförderung erläuterte den Anwesenden die Abläufe und Zuständigkeiten innerhalb des Dublin-Systems. Dieses regle unter den Dublin-Vertragsstaaten, welcher Staat für die Behandlung eines Asylgesuchs zuständig ist. Die Dublin-Verordnung Sorge einerseits dafür, dass ein Asylgesuch innerhalb des Dublin-Raums nur einmal geprüft werde. Andererseits soll sichergestellt werden, dass ein Gesuch tatsächlich geprüft wird und Asylsuchende nicht ohne ein ordentliches Asylverfahren von einem Staat in einen anderen geschoben werden können. Die Dublin-Verordnung soll vor allem verhindern, dass Asylsuchende in andere Mitgliedstaaten weiter wandern und in mehreren Dublin-Staaten ein Asylgesuch stellen, welches inhaltlich geprüft wird. Seit dem 1. Januar 2014 ist die Dublin III-Verordnung in Kraft. Die Mitgliedsstaaten seien demgemäss dazu verpflichtet, bei einem Asylverfahren entsprechende Normen und formale Standards einzuhalten. Hingegen seien in Bezug auf den Vollzug kleinere Abweichungen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten feststellbar. Die Schweiz pflege beispielsweise in Bezug auf den Vollzug der Wegweisung nach Afghanistan eine etwas andere Praxis.

Gemäss der Dublin-Verordnung sei im Fall von A. Österreich dafür zuständig, das entsprechende Asyl- und Wegweisungsverfahren durchzuführen. Das SEM hielt fest, dass keine begründeten Hinweise vorliegen, wonach Österreich seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen wäre und das Asyl- und Wegweisungsverfahren nicht korrekt durchgeführt hätte. Aus diesem Grund sei das Staatssekretariat für Migration (SEM) nicht auf das Asylgesuch von A. eingetreten und die von A. vorgebrachten Asylgründe wurden nicht erneut materiell geprüft und beurteilt. Der Kanton Basel-Stadt sei mit dem Vollzug der beschlossenen Wegweisung nach Österreich beauftragt. Das Dublin-Verfahren gebe in diesem Zusammenhang eine Überstellungsfrist von sechs Monaten vor. Gemäss dem Nichteintretensentscheid des SEM hätte die Überstellung bis spätestens am 20. Februar 2019 erfolgen müssen. Diese Frist wurde im Fall von A. aufgrund des im letzten Jahr eingereichten Rekurses beim Bundesverwaltungsgericht in Form eines Vollzugstopps verlängert und auf den 4. Juni 2019 festgelegt. Der Kanton Basel-Stadt hat somit den Vollzugsauftrag, A. bis spätestens 4. Juni 2019 nach Österreich zu überstellen. Nach Ablauf dieser Frist gelte ansonsten das laufende, von Österreich eröffnete Dublin-Verfahren als abgeschlossen. Als Folge müsste die Schweiz ein eigenes Asylverfahren eröffnen. Der Kanton Basel-Stadt würde in einem solchen Fall von der Bundesbehörde zur Rechenschaft gezogen und müsste die im Rahmen des Asylverfahrens anfallenden Kosten selber tragen. Es wäre möglich, dass es im Fall von A. zu einer vorläufigen Aufnahme käme. Bei einer solchen bezahlt der Bund sieben Jahre lang Beiträge an den zuständigen Kanton. Sollte der Kanton Basel-Stadt seinen Vollzugsauftrag nicht ausführen, müssten die hieraus anfallenden Kosten voraussichtlich durch den Kanton gedeckt werden.

Der Leiter des Migrationsamts hielt fest, dass A. gegenüber dem SEM nicht die notwendigen Beweise für seine Minderjährigkeit vorgebracht habe, die Beweislast liege aber letztlich beim Geschwister. Nachvollziehbar sei zugleich, dass es schwierig ist, diese Beweise vorzulegen. Ent-

sprechend könne von Seiten des Justiz- und Sicherheitsdepartements nicht bestritten werden, dass es sich beim Fall von A. um eine tragische Geschichte handelt. Der Kanton Basel-Stadt gehe aber davon aus, dass das SEM das Gesuch von A. seriös prüfte. Das SEM habe hierfür eine Handknochenanalyse in Auftrag gegeben. Denkbar wären weitere medizinische Untersuchungen zur Altersklärung. Allerdings wurde ein solcher Antrag gemäss dem Anwalt von A. vom SEM bereits abschlägig beantwortet.

Richtig sei, dass die Schweiz einen humanitären Selbsteintritt vollziehen kann, dieser müsse vom SEM verfügt werden. In diesem Fall wäre die Schweiz für die inhaltliche Prüfung des Asylgesuchs zuständig. Das SEM erkennt im Fall von A. bisher keine Verpflichtung, die Souveränitätsklausel gemäss Art. 17 Abs. 1 der Dublin-Verordnung anzuwenden. Die Basler Regierung könnte aber ihrerseits beim SEM einen humanitären Selbsteintritt beantragen. Die Option eines humanitären Selbsteintritts durch die Schweiz werde aber sehr selten angewendet. Sollte sich das SEM für einen solchen entscheiden und das Asylverfahren noch einmal durchführen, würde der Abschiebeauftrag an den Kanton Basel-Stadt aufgehoben. Es sei aber nicht klar, ob in diesem Fall der Asylentscheid anders ausfallen würde als jener in Österreich. Allenfalls würde das SEM das Asylgesuch ablehnen und die Wegweisung nach Afghanistan anordnen. Offen bliebe dann noch, wie schon erwähnt, die Frage der vorläufigen Aufnahme.

3 Erwägungen der Petitionskommission

Die Petitionskommission konnte sich dank den weiterführenden Unterlagen, welche ihr die Petentschaft im Vorfeld der Anhörung zukommen liess, einen Eindruck vom Verfahren im Zusammenhang mit dem Asylgesuch A. verschaffen. Im Rahmen des Hearings erläuterte die Petentschaft zudem einzelne Aspekte dieses komplexen Falls. Die Petitionskommission zeigt sich von der Petentschaft und ihrem engagierten, freiwilligen und unentgeltlichen Handeln für A. sehr beeindruckt. Zugleich verdeutlichten die Schilderungen, dass es sich hier um einen Fall mit besonderer Tragik handelt.

Den Ausführungen der Vertreter des Justiz- und Sicherheitsdepartements (JSD) zum Dublin-System im Allgemeinen und dem konkreten Asylverfahren von A. im Besonderen kann die Petitionskommission folgen. Die Kommission zeigt sich überzeugt, dass das Staatssekretariat für Migration (SEM) bei der Beurteilung des Gesuchs von A. gemäss den gesetzlichen Bestimmungen handelte und die Vorgaben der Dublin-Verordnung einhielt. Die JSD-Vertreter signalisierten am Hearing, dass der Kanton Basel-Stadt seinen Vollzugsauftrag ausführen wolle. Demnach muss A. bis spätestens am 4. Juni 2019 in den zuständigen Dublin-Mitgliedstaat zurückkehren oder die kantonalen Behörden sind verpflichtet, A. nach Österreich zurückzuführen.

Mit Blick auf diese Ausgangslage gelangt die Petitionskommission zum Schluss, dass die Regierung des Kantons Basel-Stadt in diesem sehr speziellen Fall von A. an das Staatssekretariat für Migration (SEM) gelangen soll: Das SEM soll im Fall von A. vom Recht eines humanitären Selbsteintritts Gebrauch nehmen. Auf diese Weise kann die Schweiz den Regelungen der Dublin-Verordnung Rechnung tragen und zugleich gemäss ihrer humanistischen Tradition handeln. In einem nächsten Schritt würden die Schweizer Behörden den Asylantrag von A. in eigener Kompetenz prüfen.

Die Kommission gelangt aus mehreren Gründen zum Schluss, dass im Fall von A. ein humanitärer Selbsteintritt angezeigt ist:

- A. war als Kindersoldat erwiesenermassen in Kampfhandlungen in Syrien involviert und ist offenbar aufgrund seines Aktivdienstes schwer traumatisiert. Aufgrund seiner psychischen Probleme musste A. seit seiner Flucht nach Österreich bereits wiederholt hospitalisiert werden, dies ist mittels mehrerer Dokumente des laufenden Asylverfahrens in Österreich und der Schweiz belegt. Gemäss einem psychiatrischen Gutachten, welches der Kommission vorliegt, leidet A. unter anderem unter einer posttraumatischen Belastungsstörung. A. wird aktuell mit

Psychopharmaka behandelt. Die Kommission hat keine Zweifel an der Aussage des Anwalts von A., gemäss welcher A. bei einer Rückführung nach Österreich schwer suizidgefährdet ist. Diesem Punkt muss aus Sicht der Petitionskommission höchstes Gewicht zugemessen werden;

- Bei A. handelt es sich um einen jungen Mann, dessen Alter bis heute nicht eindeutig geklärt werden konnte. Würde es sich aber bei A. um einen unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden handeln, müssten im Schweizer Asylverfahren spezifische Massnahmen vorgesehen werden. Für A. ist es jedoch offensichtlich nicht möglich, sein Alter mit entsprechenden Identitätspapieren nachzuweisen. Ein Hinweis, dass er noch minderjährig sein könnte, gibt ein Schulzeugnis mit Altersangabe. Ungeklärt ist, warum A. in den ersten zwei Monaten seines Asylverfahrens in Österreich als Jugendlicher behandelt wurde, dann aber als Erwachsener eingestuft wurde. Für eine allfällige Klärung der Altersfrage müssten weitere medizinische Untersuchungen erfolgen. Der Petitionskommission leuchten die Ausführungen des Anwalts von A. ein, dass die durchgeführte Handknochenanalyse für eine exakte Altersklärung ungenügend ist. Auch die Schweizerische Flüchtlingshilfe weist auf den Umstand hin, dass die vom SEM angewendete Methode der Handknochenanalyse wissenschaftlich umstritten ist und gemäss der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur einen beschränkten Ausagewert hat (BVGer-Entscheid E-5088/2007, EMARK 2001/19). Der Augenschein und die Aussagen der asylsuchenden Person sind deshalb für die Einschätzung der Glaubwürdigkeit der Altersangaben von zentraler Bedeutung. Die Petitionskommission hat nach dem Augenschein keinerlei Zweifel, dass es sich bei A. um einen sehr jungen Mann, beziehungsweise Jugendlichen handelt;
- A. wurde in Afghanistan geboren, ist aber nicht in diesem Land aufgewachsen. Seine Eltern flohen mit ihm in den Iran, als er etwa drei oder vier Jahre alt war. In Afghanistan verfügt A. über kein soziales Netz, seine Eltern und seine Schwester leben nach wie vor im Iran;
- Gemäss einem Beschluss des österreichischen Bundesverwaltungsgerichts hat Österreich die Abschiebung von A. nach Afghanistan bereits beschlossen. Ein Aufenthalt sei für A. nicht in der Herkunftsprovinz Ghazni, dort würde ihm gemäss österreichischem Bundesverwaltungsgericht aufgrund der vorherrschenden Sicherheitslage ein Eingriff in seine körperliche Unversehrtheit drohen, aber in der Hauptstadt Kabul möglich. Ein Gesuch auf Wiederaufnahme des Verfahrens wurde vom Bundesverwaltungsgericht der Republik Österreich als unbegründet abgewiesen;
- Die Schweiz pflegt offenbar bei Rückführungen nach Afghanistan eine andere Praxis als Österreich. Hierauf verwiesen am Hearing sowohl der Anwalt von A., wie auch die beiden Vertreter des JSD. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe hält hierzu auf ihrer Website fest: „Die Schutzquote (Asyl und vorläufige Aufnahme, ohne Nichteintretensentscheide) bleibt [für Afghanistan] sehr hoch: Sie lag von Januar bis September 2018 bei 97.1%.“ Für die Kommission steht ausser Zweifel, dass es sich bei Kabul um einen sehr gefährlichen Ort handelt. Das Eidgenössische Amt für auswärtige Angelegenheiten (EDA) rät von Reisen nach Afghanistan und Aufhalten jeder Art ab. Demgemäss ist die Sicherheit nicht gewährleistet: Es besteht das Risiko von schweren Gefechten, Raketeneinschlägen, Minen, Terroranschlägen, Entführungen und gewalttätigen kriminellen Angriffen einschliesslich Vergewaltigungen und bewaffneten Raubüberfällen. Gemäss dem Global Peace Index, welcher versucht, die Friedfertigkeit von Nationen und Regionen anhand eines relativen Vergleiches darzustellen, befindet sich Afghanistan auf Platz 162 (von 163).
- Über die ohnehin sehr gefährliche Situation in Kabul hinaus drohen A. aufgrund seines Einsatzes als Kindersoldat in der iranischen Armee in Syrien auf Seiten der schiitischen Milizen Racheaktionen durch Taliban und IS;

Für den Kanton Basel-Stadt besteht auch die Möglichkeit, seinen im Rahmen des Dublin-Verfahrens bestehenden Vollzugsauftrag nicht auszuführen. Welche Konsequenzen sich hieraus für den Kanton ergeben würden, ist nicht geklärt. Einen solchen Fall habe es gemäss den Vertretern des JSD bisher noch nie gegeben. Die Petitionskommission ist sich einig, dass der Kanton

Basel-Stadt, bis zum Entscheid des SEM über einen humanitären Selbsteintritt für A., die Rückführung nach Österreich aufschieben soll.

Einige Kommissionsmitglieder sprechen sich im Weiteren dafür aus, dass der Regierungsrat im Fall einer Ablehnung des Selbsteintritts im Sinn eines humanitären Akts weiterhin auf eine Rückführung verzichten soll. Die sich hieraus für den Kanton Basel-Stadt ergebenden Konsequenzen dürften mit dem Blick darauf, dass mit dieser Vorgehensweise ein Leben gerettet werden kann, vertretbar sein. Der psychische Zustand von A. lässt eine Rückführung nach Österreich nicht zu, geschweige denn eine darauffolgende Abschiebung nach Afghanistan. Der vom Kanton Basel-Stadt auszuführende Vollzugsauftrag erweist sich für A. somit als existenzbedrohend. Andere Kommissionsmitglieder äussern bezüglich dieser Überlegungen Bedenken und möchten die Rückführung nach Österreich nur bis zum Entscheid des SEM aussetzen. Es lasse sich ansonsten nicht abschätzen, welche finanziellen Konsequenzen für den Kanton Basel-Stadt aus einem Vollzugsverzicht resultieren könnten.

Die Petitionskommission bittet aus den genannten Gründen und Überlegungen den Regierungsrat um folgende Massnahmen:

- Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt ist gebeten, den Fall A. an der nächstmöglichen Regierungsratssitzung (falls notwendig im Sinn einer dringlichen Behandlung) zu traktandieren und sich unter Berücksichtigung der psychischen Verfassung von A. mit seinem Fall auseinander zu setzen;
- Die Regierung des Kantons Basel-Stadt soll schnellstmöglich vor Ablauf der bestehenden Frist des laufenden Dublin-Verfahrens (4. Juni 2019) an das Staatssekretariat für Migration gelangen und dieses im Fall von A. um einen humanitären Selbsteintritt der Schweiz bitten;
- Der Kanton Basel-Stadt soll im Sinn eines humanitären Akts, mindestens bis zum Entscheid des SEM über die Bitte des Regierungsrats, dem Vollzugsauftrag im Zusammenhang mit dem Asylverfahren von A. gemäss der Dublin-Verordnung nicht nachkommen und die Wegweisung nach Österreich nicht vollziehen.

4 Antrag

Die Petitionskommission beschliesst einstimmig, dem Grossen Rat zu beantragen, vorliegende Petition dem Regierungsrat zur abschliessenden Behandlung zu überweisen.

Im Namen der Petitionskommission



Tonja Zürcher
Kommissionspräsidentin